

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. September 2018

Nr. 2018/1412

## Schnottwil: Sanierung und Ausbau Berghölzliweg, Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Der Berghölzliweg liegt im Südosten der Gemeinde Schnottwil und befindet sich im Landwirtschaftsgebiet sowie in der Grundwasserschutzzone S2 des Pumpwerks Sagiacker. Der Berghölzliweg dient dem Landwirtschaftsbetrieb Sägehof als Güterweg und Hofzufahrt und liegt in der Talzone.

Trotz eingeschränkter Nutzung (Fahrverbot; Ausnahme Zubringer, Land- und Forstwirtschaft) besteht ein Konflikt mit der Schutzzone S2. Zur Minimierung dieses Konflikts soll eine bessere Strassenentwässerung erstellt werden. Gleichzeitig ist ein Ausbau bzw. Sanierung des Berghölzliweges vorgesehen.

Die Gemeinde Schnottwil ersucht um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 235'000 Franken veranschlagten Kosten für den Ausbau und die Sanierung des Berghölzliweges.

Das Bauvorhaben wurde mit Verfügung vom 6. August 2018 durch das Bau- und Justizdepartement mit Auflagen und Bedingungen bewilligt. Die Bau- und Werkkommission der Gemeinde Schnottwil als örtliche Baubehörde hat die ordentliche Baubewilligung am 23. August 2018 erteilt.

### 2. Erwägungen

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 6. August 2018 die Bewilligung mit Auflagen gemäss Art. 24 RPG erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages muss das Vorhaben zusätzlich nach Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) publiziert werden.

Die Submission der Baumeisterarbeiten wurde durch das Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Ingenieure Planer Geometer, Solothurn, im Auftrag der Bauherrschaft durchgeführt.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als sinnvoll und zweckmässig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von rund 130'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 20 % oder maximal 26'000 Franken zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von ebenfalls 20 % beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde Schnottwil als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 6. August 2018 in Kenntnis zu setzen. Die in der Verfügung und im vorliegenden Beschluss genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von rund 130'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 20 % oder maximal 26'000 Franken zugesichert.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft ein Gesuch um Strukturverbesserungsbeiträge einzureichen.
- 3.5 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2019 gewährt.
- 3.7 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.8 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)  
Bau- und Justizdepartement  
Amt für Raumplanung  
Amt für Umwelt  
Amt für Finanzen (2)  
Emch + Berger AG, Ingenieure Planer Geometer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

**Versand durch Amt für Landwirtschaft**

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern  
(mit Projektakten)  
Gemeindepräsidium der Gemeinde Schnottwil, Bernstrasse 11, 3253 Schnottwil  
(mit Annahme- und Garantieerklärung)

**Staatskanzlei, zur Publikation im Amtsblatt:**

"Gemeinde Schnottwil: Sanierung und Ausbau Berghölzliweg.

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie von Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Art. 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."